

# RS Vwgh 2005/8/4 2005/17/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.08.2005

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

B-VG Art18;  
StVO 1960 §25;  
StVO 1960 §44 Abs1;  
StVO 1960 §§2 Z13d;  
StVO 1960 §52 Z13e;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Verordnungen über die Einrichtung flächendeckender Kurzparkzonen sind gerade dann rechtmäßig kundgemacht, wenn sie nicht entlang den die Bezirke begrenzenden Straßenzügen, sondern durch Vorschriftenzeichen an den Ein- und Ausfahrten in die und aus den jeweiligen Bezirken gekennzeichnet werden. Wenn nun Kurzparkzonen in den "Grenzstraßen", soweit dies notwendig ist, aus den flächendeckenden Kurzparkzonen ausgenommen und eigens verordnet sowie entlang diesen Straßen durch Vorschriftenzeichen kundgemacht werden, so sind gegen diese Vorgangsweise keine verfassungsrechtlichen Bedenken entstanden (Hinweis E 24. Juni 1997, 97/17/0172).

## Schlagworte

Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005170056.X03

## Im RIS seit

15.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>